

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2954-3/92

Wien, 7. Dezember 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz und das Be-
triebshilfegesetz geändert
werden (17. Novelle zum BSVG
und 6. Novelle zum BHG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>2954-3</u> -GE/19
Datum: 10. DEZ. 1992
Verteilt <u>14. Dez. 1992</u>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Hayek

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2954-3/92

Wien, 7. Dezember 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz und das Be-
triebshilfegesetz geändert
werden (17. Novelle zum BSVG
und 6. Novelle zum BHG);
Stellungnahme

zu Zl. 20.798/3-2/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 10. November 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf in Ergänzung der Äußerung vom 27. November 1992, MD-2954-1 und 2/92, folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 31 Abs. 1:

Nach der bisherigen Rechtslage wurde der jährliche Bundesbeitrag zur Krankenversicherung bezogen auf die jeweiligen Beitragseinnahmen dieses Jahres berechnet. Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß der Bund ab dem Jahr 1993 zur Krankenversicherung einen festen Beitrag zu leisten hat, der für die nachfolgenden Geschäftsjahre jeweils nach einem bestimmten Faktor anzupassen ist. Die Höhe des Bundesbeitrages ist jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht angegeben.

- 2 -

Gemäß Art. 18 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 sind an den auf Grund dieser Vereinbarung errichteten Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 3,75 % der Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung abzuführen. Als Beitrag zur Krankenversicherung gilt u.a. auch der Bundesbeitrag zur Krankenversicherung der Bauern (§ 447 Abs. 5 erster Satz ASVG, Art. 18 Abs. 1 Z 1 lit. d der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG).

Eine Verringerung des Bundesbeitrages zur Krankenversicherung der Bauern hätte somit auch eine Verminderung der dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel zur Folge. Der noch festzusetzende feste Bundesbeitrag müßte daher jedenfalls die Höhe erreichen, die unter Heranziehung der bisherigen Berechnungsmethode für das Jahr 1993 zu erwarten wäre.

Zu § 80 Abs. 2:

Bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes als Sachleistungen soll in Zukunft eine Erhöhung des Kostenanteils des Versicherten durch Satzung möglich werden. Die Bestimmung über die Kostenerstattung in der Höhe von 80 % bleibt dagegen unverändert. Dadurch würde bewirkt werden, daß bei gleichen Leistungen die Höhe der Kostenbeteiligung des Versicherten unterschiedlich wäre, je nach dem, ob diese Leistungen als Sachleistungen (mit erhöhtem Kostenanteil) oder als Geldleistungen durch Kostenerstattung erbracht werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor